

Gemeinde Stötten a. A.

Landkreis Ostallgäu



Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 3
„Am alten Sportplatz, vierte Änderung und Erweiterung“

Inhalt:

Planzeichnung des Bebauungsplanes M = 1 : 5.000

Begründung

Entwurf
i. d. F. vom 22.12.2021

Planung städtebaulicher Teil abtplan - büro für kommunale entwicklung Hirschzeller Straße 8 87600 Kaufbeuren	Tel.: 08341.99727.0 Fax: 08341.99727.20 E-Mail: info@abtplan.de

BEGRÜNDUNG

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt am Westrand der Ortslage von Stötten, im Anschluss und teilweise im Bereich bestehender Bebauung.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Grundstücke bzw. Teilfläche (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 753 (TF), 753/1 (TF), 753/3 (TF), 753/5 (TF) und 754 (TF), alle Gemarkung Stötten.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,69 ha auf. Der genaue Geltungsbereich ist in untenstehendem Lageplan zu sehen. Maßgeblich ist die Planzeichnung.

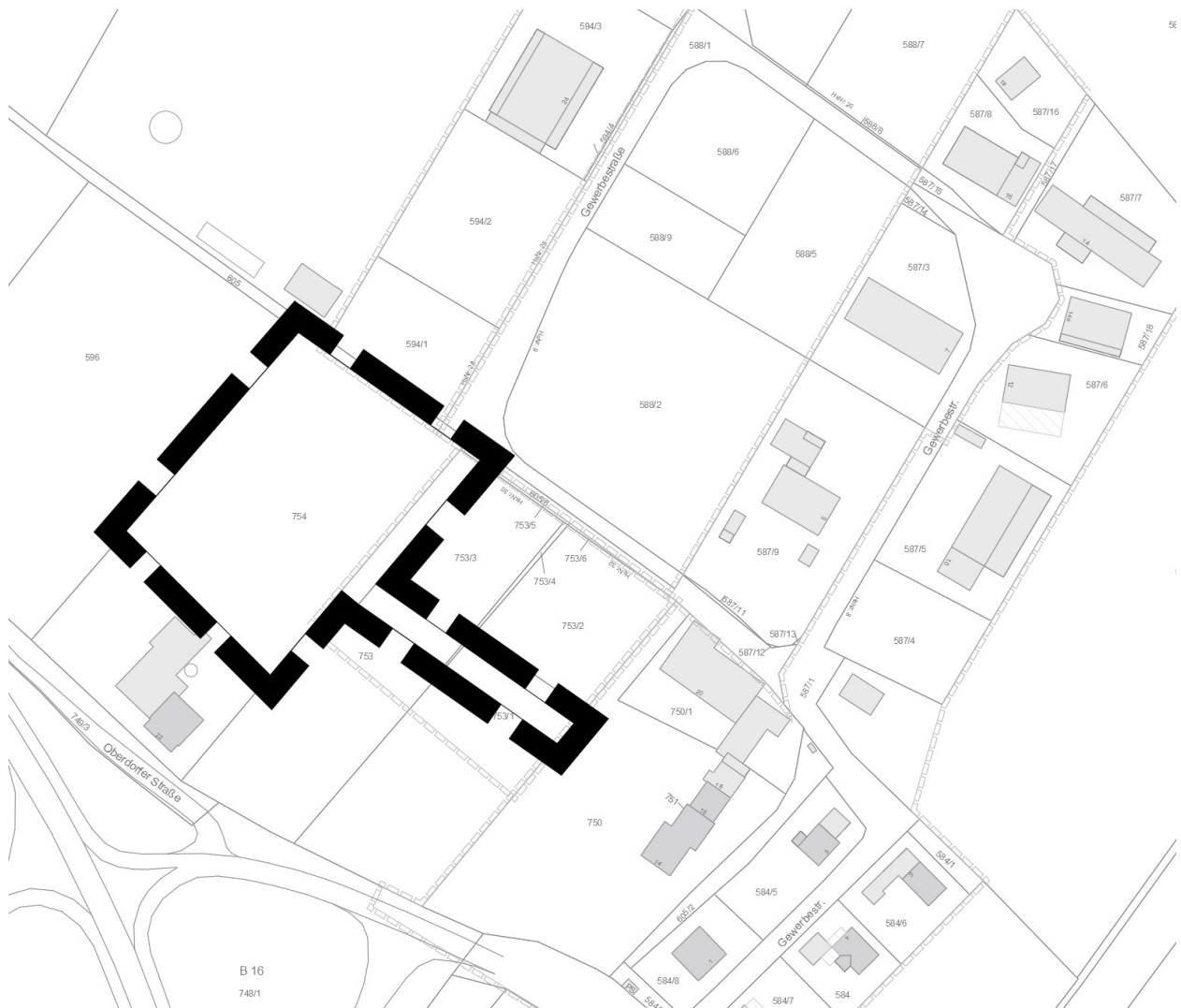


Abbildung 1: Lageplan der gegenständlichen Bauleitplanung, unmaßstäblich

1. Veranlassung

Die Gemeinde Stötten a. A. möchte das in Nachbarschaft des Plangebietes bereits bestehende Gewerbegebiet weiterentwickeln bzw. anpassen. Dazu wird gegenwärtig die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am alten Sportplatz“ erstellt. Westlich der Fläche der bestehenden 3. Änderung und Erweiterung des genannten Planes sollen weitere Flächen für Gewerbe geschaffen werden. Dort wird ein Sondergebiet (SO) Gartenbau ausgewiesen. Im Bereich des Sondergebietes sollen für einen ortsansässigen Gartenbaubetrieb nötige Firmengebäude sowie Wohnmöglichkeiten für saisonal angestellte Mitarbeiter geschaffen werden.

Für diese Vorhaben ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. So muss eine Sonderbaufläche geschaffen werden. Diese ist bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche und muss daher entsprechend geändert werden.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1. Regionalplan / Landesentwicklungsprogramm

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2018) und im Regionalplan der Region Allgäu 16 (RP 16) dargelegt.

Die Gemeinde Stötten liegt gemäß LEP im sogenannten Allgemeinen ländlichen Raum. Ihr ist dort keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Gemäß RP 16 liegt Stötten im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Auch dort ist der Gemeinde keine zentralörtliche Funktion zugeordnet.

Östlich und nördlich des Plangebietes verläuft die Gelnach. Entlang dieser befindet sich laut Karte 2 Siedlung und Versorgung des RP 16 ein Vorranggebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses. Diesem ist jedoch im ursprünglichen Bebauungsplan bzw. dessen Erweiterungen Rechnung getragen worden. Die dort getroffenen Festsetzungen behalten durch die gegenständliche Erweiterung ihre Gültigkeit, die neu hinzukommenden Bauflächen finden sich in ausreichend Abstand von besagtem Vorranggebiet zum Hochwasserabfluss.

In Teil B des RP Allgäu sind fachliche Ziele und Grundsätze beschrieben, dabei unter Ziffer 2 Sicherung, Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft. Diese Bereiche sind als regionalplanerisches Ziel (Z) bestimmt. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt gemäß der Karte 3 Natur und Landschaft des Regionalplan in der Nähe des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 12 „Auerberg“. Dem wird durch umfangreiche Ortsrandeingrünungen im Plangebiet Rechnung getragen.

Diese Elemente der Planung finden ihre Entsprechung in den Zielen (Z) und Grundsätzen (G) von Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan.

1.1.1. Landesentwicklungsprogramm (LEP 2018)

3. Siedlungsstruktur

3.1 Flächensparen (G): Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G): Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung (Z): In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung (G): Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z): Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

5. Wirtschaft

5.1 (G): Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

1.1.2. Regionalplan der Region Allgäu

B I 1.1 (Z) natürliche Grundlagen und landschaftliche Gegebenheiten zur Erhaltung und Entwicklung der Region als Lebens- und Arbeitsraum für die dortige Bevölkerung als bedeutsamer Erholungsraum sichern

B II 1.2 Abs. 1 (Z) Stärkung der mittelständischen Betriebsstruktur

B V 1.3 Abs. 2 (Z) Eingrenzung des Flächenverbrauchs durch Nachverdichtung

B V 1.3 Abs. 4 (Z) Zersiedelung der Landschaft entgegenwirken; Anbindung von Neubauflächen an bestehende Siedlungseinheiten

2.2. Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Stötten a. A. verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, genehmigt durch das Landratsamt Ostallgäu mit Bescheid vom 12.07.2006, Az: IV.6100.0/2. Mit der Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides durch die Gemeinde Stötten a. A. wurde der Flächennutzungsplan rechtsverbindlich. Teile des Plangebietes sind derzeit bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Dort ist keine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Teile der bisher als gewerbliche Baufläche dargestellten Areal müssen als Sonderbauflächen dargestellt werden, ebenso ein Teil des Plangebietes, der derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Der Teil des Plangebietes südlich der Oberdorfer Straße wird darüber hinaus als gemischte Baufläche dargestellt. Auch dort liegt bisher eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft vor. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Damit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan.

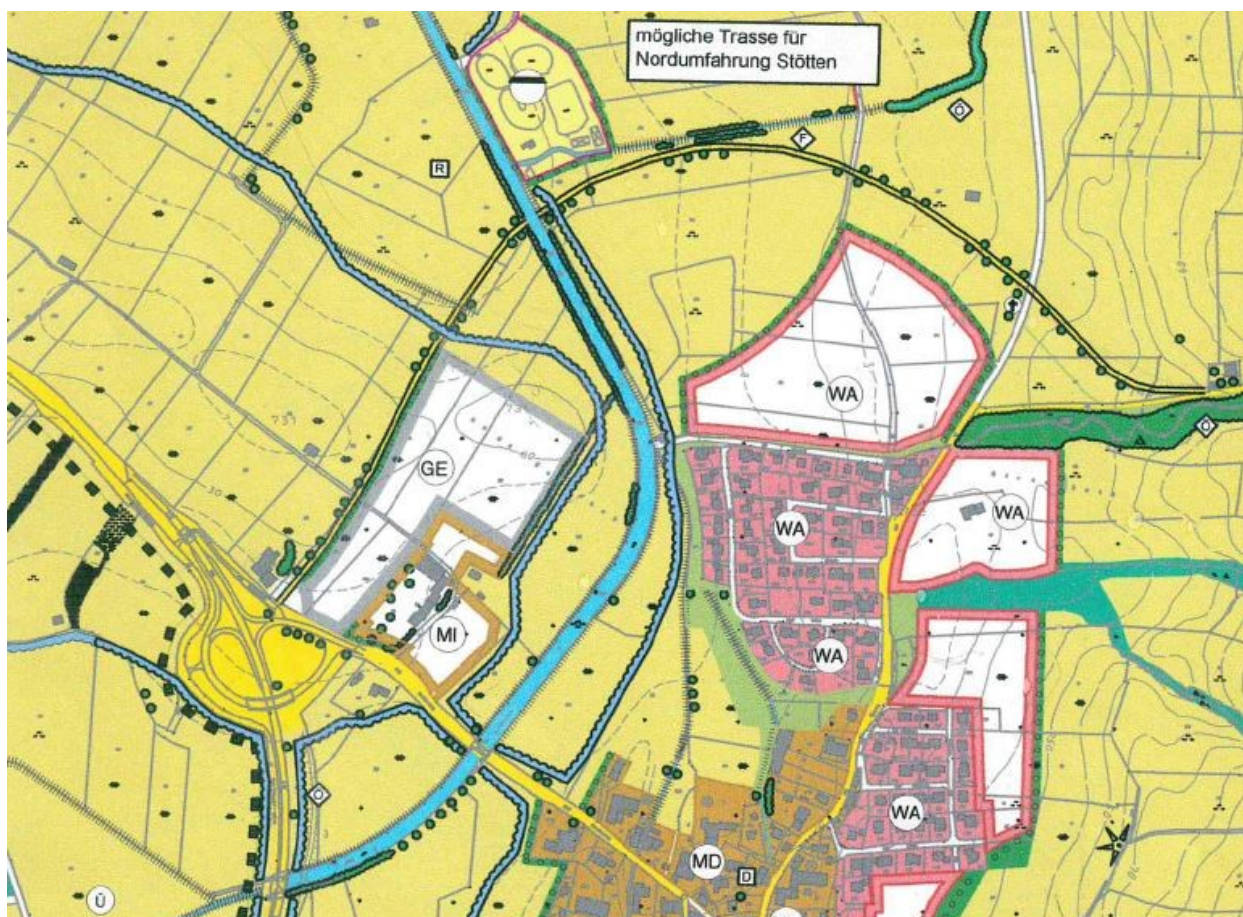


Abbildung 2: Ausschnitt des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stötten für den gegenständlichen Bebauungsplan, unmaßstäblich

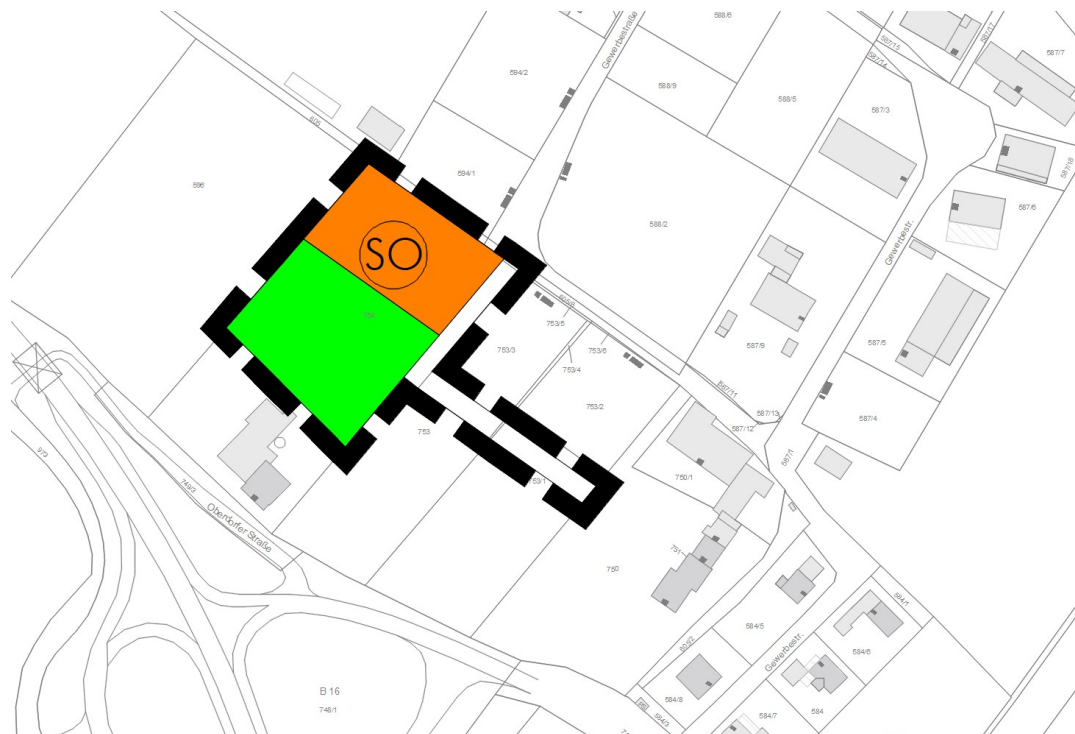


Abbildung 3: Gegenständliche Änderung des Flächennutzungsplanes, unmaßstäblich

3. Lage und Bestand

3.1. Natürliche Grundlagen

Das Plangebiet ist im wesentlichen geprägt von intensiv landwirtschaftlich genutzter Grünfläche. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde erkannt, dass es keine beachtenswerten Zusammenhänge und Erkenntnisse aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) gibt. Es liegt eine Vorbelastung durch den Verkehr an der B 16, der Oberdorfer Straße sowie der vorhandenen Gewerbenutzung nördlich des Geltungsbereiches vor. Angrenzend liegt im Osten ein Mischgebiet mit mittelständischen Betrieben vor, westlich grenzt ein ehemaliger Gasthof an. Die Flächen im Geltungsbereich werden intensiv als landwirtschaftliche Grünfläche bewirtschaftet. Das Plangebiet liegt relativ eben auf ca. 729 m ü NN im Norden bis durchschnittlich ca. 727 m ü NN im Osten.

Bodenverhältnisse:

Im Plangebiet finden sich laut der Übersichtsbodenkarte, Maßstab 1:25.000, des Umweltatlas Bayern drei verschiedene Bodentypen:

- Im Norden überwiegend „Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Jungmoräne) über Schluff- bis Lehm Kies (Jungmoräne, carbonatisch, kalkalpin geprägt)“
- Nördlich der Oberdorfer Straße finden sich zudem „Bodenkomplex: Gleye, Anmoorgleye und Pseudogleye aus Feinsand bis Schluff (See- oder Flusssediment); im Untergrund carbonathaltig“
- Nördlich und südlich der Zufahrt zur Bundesstraße B 16 findet sich zudem in kleinen Bereich des Plangebietes „Vorherrschend Niedermoor und gering verbreitet Übergangsmoor aus Torf über Substraten unterschiedlicher Herkunft mit weitem Bodenartenspektrum“

Laut Bodenschätzungsübersichtskarte, Maßstab 1:25.000, des Umweltatlas Bayern finden sich im südlichen Teil des Plangebietes moorige Böden.

3.2. Voraussichtliche Auswirkungen / Umweltprüfung

Durch die gegenständliche Planung wird bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche bebaut und versiegelt und damit eine gezielte Nachverdichtung ermöglicht. Es wird die Voraussetzung für den Bau eines Gartenbaubetriebes mit Wohnungen für saisonal beschäftigte Arbeiter geschaffen.

Durch diese Festsetzungen soll zum einen eine geordnete Entwicklung und Nachverdichtung ermöglicht werden. Durch die grünordnerischen Festsetzungen wird eine Durchgrünung des Gebietes erreicht.

Auch die Einfügung ins Landschaftsbild wird durch die Durchgrünungsmaßnahmen verbessert. Durch die Planung wird der Versiegelungsgrad um den Preis einer erwartungsgemäß artenarmen Intensivwiese zunehmen.

Für die gegenständliche Planung wurde zusammen mit dem Bebauungsplan ein Umweltbericht erstellt.

3.3. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich unmittelbar keine Bau- oder Bodendenkmale.

Bei der Auffindung frühgeschichtlicher Funde sind die Erdarbeiten einzustellen und das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben der Abteilung Vor- und Frühgeschichte, Am Klosterberg 8 in 86672 Thierhaupten oder die Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Ostallgäu, Marktoberdorf, unverzüglich zu verständigen. Solche Funde unterliegen der Meldepflicht gemäß Art. 8, 1-2 des DSchG.

4. Grünbestand

4.1. Natürliche Grundlagen

Das Plangebiet besteht fast ausschließlich aus intensiv genutztem Grünland. Gehölze finden sich nur vereinzelt im Plangebiet, etwa im Bereich einer ehemaligen Gaststätte westlich des Plangebietes sowie südlich der Oberdorfer Straße. Diese werden durch die gegenständliche Planung jedoch weitgehend erhalten und ergänzt.

5. Umweltgestaltung

5.1. Altlasten / Bodenschutz

Altlasten:

Der vorliegende Flächennutzungsplan für das Gebiet "Am alten Sportplatz, 4. Änderung und Erweiterung" wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft. Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.

Schutzgut Boden:

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten teilte mit E-Mail vom 14.06.2021 wie folgt zum Verfahren mit:

„Im Zuge der verbindlichen örtlichen Planung sollen im Vorfeld die tatsächlich vorhandenen Bodenverhältnisse erhoben werden. Insbesondere ob sich die humosen Oberböden und kulturfähigen Unterböden für die Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht (belebte Bodenzone) eignen, soll festgestellt werden. Für die Bodenuntersuchung wird empfohlen, einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen.

Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen. Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.“

6. Technische Infrastruktur

6.1. Straßen / technische Infrastruktur

Die Verkehrserschließung erfolgt über die bereits bestehende Gewerbestraße sowie über eine neue Planstraße, die in Nord-Süd-Richtung durch das Plangebiet verläuft. Über die Gewerbestraße besteht Anschluss an die Oberdorfer Straße, über die in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Anschluss an die Bundesstraße B 16 und über diese an das überregionale Verkehrsnetz besteht.

6.2. Wasserwirtschaft

Wasserversorgung:

Das Gewerbegebiet wird an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Stötten a.A. angeschlossen. Eine ausreichende Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser ist sichergestellt. Wasserschutzgebiete werden von dem Plangebiet nicht berührt.

Abwasserentsorgung:

Das Plangebiet wird im qualifizierten Trennsystem entwässert und an die bestehende Ortskanalisation angeschlossen. Die Abwässer werden der Kläranlage der Gemeinde Stötten a.A. zugeführt.

Industrielle Abwässer müssen bei Bedarf nach Maßgabe der gemeindlichen Entwässerungssatzung bzw. nach § 58 Abs. 1 WHG vor ihrer Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation in einer betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage vorgereinigt werden.

Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind wasserundurchlässig zu befestigen und möglichst zu überdachen. Das auf solchen Freiflächen anfallende Niederschlagswasser ist gegebenenfalls vor der Einleitung in die Kanalisation vorzubehandeln (z. B. Schlammfang mit Ölabscheider). Die Art der Abwasserbeseitigung und gegebenenfalls Behandlung ist frühzeitig mit der Gemeinde Stötten a.A. und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten bzw. der Wasserrechtsbehörde des Landkreises Ostallgäu abzustimmen.

Oberflächenwasser:

Zur Förderung der Grundwasserneubildung ist Oberflächen- und unverschmutztes Niederschlagswasser schadlos zu versickern. Zu beachten sind:

ATV-DVWEK Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

ATV Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“, Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV sowie die dazugehörigen Technischen Regeln TRENGW und TREN OG.

Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten teilte mit E-Mail vom 14.06.2021 wie folgt zum Verfahren mit:

„Grundwasserschutz/ Grundwasserhaushalt

Das Vorhaben liegt in einem wassersensiblen Bereich mit flurnahen Grundwasserständen. Durch die geplanten Baumaßnahmen wird aller Voraussicht nach auch ins Grundwasser eingegriffen. Wir empfehlen, die Grundwassersituation auf den Baugrundstücken vorab baugrundtechnisch bzw. auch hydrogeologisch beurteilen zu lassen und diese Beurteilungen den Bauanträgen beizulegen. Nachteilige Veränderungen des Grundwassers durch ins Grundwasser einbindende Baukörper und/oder die eingebrachten Baustoffe gelten als Grundwasserbenutzungen und müssen grundsätzlich vermieden oder durch geeignete Baumaßnahmen zumindest minimiert werden.

Beispiele für Grundwasserbenutzungen sind:

das durch Baukörper oder Baugrubenumschließungen verursachte zeitweise oder andauernde Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser oder das auch dauerhafte Einbringen von Stoffen in ein Gewässer (z.B.: Baukörper, Baustoffe, Hochdruckinjektionen, Bohrpfähle, Fundamente oder Gebäude im Grundwasser).

Unvermeidbare Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage prüffähiger und aussagekräftiger Unterlagen bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen, bzw. Anzuzeigen. Die Unterlagen müssen auch eine Aussage zur Auswirkung der Grundwasserbenutzung auf die Rechte Dritter und das naturräumliche Umfeld beinhalten.

Hinweise:

Wenn sichergestellt ist, dass durch die Verwendung von geeigneten Baustoffen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht eintreten wird, ist eine Anzeige nach § 49 WHG ausreichend, die z. B. dann im nachfolgenden baurechtlichen Verfahren oder in einem anderen wasserrechtlichen Verfahren (z. B. zur Grundwasserhaltung) erfolgen kann. Tiefbaumaßnahmen, die eine Barrierewirkung im Grundwasser erzeugen, werden wasserrechtlich als Benutzungstatbestände nach § 9 WHG angesehen und benötigen eine gesonderte, eigenständige wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG.

Aufgrund des voranschreitenden Klimawandels ist bereits ein stetiger Rückgang der Grundwasserneubildung und somit des Grundwasserangebots zu beobachten. Von einer weiteren Abnahme der Grundwasserstände ist laut Expertenmeinung derzeit auszugehen. Eine wichtige Komponente des Grundwasserhaushalts stellt die Grundwasserneubildung aus Niederschlagswasser dar, weshalb ein „naturnaher“ Umgang mit Regenwasser anzustreben ist. Aus wasserhaushaltlichen Gründen und zur Entlastung der öffentlichen Trinkwasserversorgung empfehlen wir deshalb dringend, Speichermöglichkeiten von Regenwasser (z. B. Zisternen) für Zwecke, die keine Trinkwasserqualität erfordern (beispielsweise zur Gartenbewässerung und zur Löschwasserbereitstellung), vorzusehen und überlaufendes unverschmutztes Niederschlagswasser nach Möglichkeit flächenhaft über bewachsenen Oberboden zu versickern.

Die vorgeschlagene Begrünung von Fassaden und/oder Dächern wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.

Weiterführende Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, sowie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt über eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung sind unter folgenden Links zu finden. www.bestellen.bayern.de oder: https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der Gemeinden Stötten a. A. und Rettenbach a. A. wird über eine einzige Gewinnungsanlage mit zwei Brunnen sichergestellt. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme endet mit 31.12.2021 und ist unter Vorlage prüffähiger und aussagekräftiger Unterlagen rechtzeitig bei der unteren Wasserrechtsbehörde neu zu beantragen. Insbesondere ist ein nachvollziehbarer Bedarfsnachweis vorzulegen.

Des Weiteren empfehlen wir dringend die Überprüfung des mit Verordnung vom 27.01.1992 festgesetzten Wasserschutzgebiets durch ein geeignetes Fachbüro. Das festgesetzte Wasserschutzgebiet entspricht nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Für eine langfristige und zukunftsfähige Sicherung der Wasserversorgung ist die Schaffung eines zweiten Standbeins über eine weitere Gewinnungsanlage oder eines zusätzlichen Anschlusses über eine leistungsfähige (Nachbar)Versorgungsanlage anzustreben. Echte Verbundlösungen werden derzeit noch ohne Härtefallregelung gefördert.

Grundsätzliche Hinweise für Gemeinde, Planer & Bauherr:

Bebauungen sind auch fernab von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände, Kanalarückstau) ausgesetzt. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung!

- Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.
- Das Erdgeschoß der Gebäude sowie Lichtschächte, Öffnungen und Treppenabgänge soll zur Sicherheit vor Wassergefahren daher deutlich über dem vorhandenem Gelände bzw. über dem jeweiligen Straßenniveau liegen und alles unter dieser Ebene wasserdicht sein. Im Einzelfall ist auch die Geländeneigung und Gebäudeanordnung bei der Risikoanalyse zu beachten.
- Des Weiteren empfehlen wir einen Hinweis für Planer und Bauherren aufzunehmen, unabhängig von der Gewässernähe oder den bisher bekannten Grundwasserständen, einen Keller wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Das bedeutet auch, dass z.B. alle Leitungs- und Rohrdurchführungen dicht sein müssen. Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die geeignete Planung und Ausführung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten, sowie Haus- und Terrasseneingängen zu legen. Tiefgaragenabfahrten sind so auszubilden, dass die Tiefgarage und der Keller nicht durch Starkregen oder hohe Grundwasserstände geflutet werden

Neue Broschüre „Wassersensible Siedlungsentwicklung“

Empfehlungen für ein zukunftsfähiges und klimaangepasstes Regenwassermanagement in Bayern:

https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_wasser_018.htm

„grüne & blaue Infrastruktur“

6.3. Stromversorgung / Telekommunikation

Die LEW und die Deutsche Telekom werden am Vorhaben beteiligt.

7. Kartengrundlage

Es wurde die vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zur Verfügung gestellte amtliche digitale Flurkarte verwendet.

Kaufbeuren,

Gemeinde Stötten a. A.,

Thomas Haag, Stadtplaner

Ralf Grube, Erster Bürgermeister